

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 3 Ersatzbekanntmachung
- § 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe
- § 5 Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien
- § 6 Notbekanntmachung
- § 7 Vollzug der Bekanntmachung
- § 8 Inkrafttreten

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. 2015 Nr. 16, S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 05.05.2021 mit Beschluss-Nr. B-109/2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Chemnitz. Öffentliche Bekanntmachungen sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

**§ 2  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Chemnitz erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz ([www.chemnitz.de/amtsblatt](http://www.chemnitz.de/amtsblatt)). Soweit besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in einem papiergebundenen Amtsblatt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer in der jeweiligen Bekanntmachung anzugebenden Verwaltungsstelle zurkostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz ([www.chemnitz.de/amtsblatt](http://www.chemnitz.de/amtsblatt)). Soweit besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in einpapiergebundenen Amtsblatt. Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BauGB.

### **§ 5 Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien**

(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie der Ortschaftsräte werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz bekannt gegeben.

(2) In Eilfällen gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Tage der Sitzung im Bürgerinfoportal des Ratsinformationssystems der Stadt Chemnitz unter [www.chemnitz.de/stadtrat](http://www.chemnitz.de/stadtrat).

(3) § 6 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

## **§ 6 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 7 Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das elektronische Amtsblatt der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz verfügbar ist, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 dieser Satzung vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 der Satzung vollzogen. Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des papiergebundenen Amtsblatts vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 09.09.1998, zuletzt geändert durch die am 01.08.2014 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 21.07.2014, außer Kraft.

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

---

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	Inkraft- treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	15.12.93		28.12.93	29.12.93	Amtsbl. Son- derausgabe
1.Ändg.	01.08.94	01.08.94	11.08.94	12.08.94	Nr. 15/94
2.Ändg.	05.04.95	05.04.95	14.04.95	15.04.95	Nr. 08/95
Satzung	09.09.98	09.09.98	23.09.98	24.09.98	Nr. 38/98
1.Ändg.	16.07.14	21.07.14	30.07.14	01.08.14	Nr. 30/14
Satzung	05.05.21	02.12.21	10.12.21	11.12.21	Nr. 49/21